

Vatikan Stadt, 4. August 2021

Prot. N. 378/21

Eminenz,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2021 und dafür, daß Sie Ihre Fragen zu *Traditionis custodes* an die Kongregation weitergeleitet haben. Die Kongregation selbst prüft derzeit aufmerksam die Auswirkungen des Motu Proprio und hat bisher noch keine Richtlinien herausgegeben. Um Ihrer Eminenz jedoch behilflich zu sein, bin ich gerne bereit, Ihnen eine erste Antwort zu geben und Ihnen unseren derzeitigen Kenntnisstand zu den von Ihnen angesprochenen Fragen mitzuteilen.

Es ist klar, daß der wichtigste Kommentar zu dem neuen Gesetz über die Gewährung der Verwendung älterer liturgischer Texte als Ausnahmekonzession und nicht als Förderung das Begleitschreiben von Papst Franziskus an die Bischöfe ist. Es ist auch klar, daß diese Ausnahmekonzessionen nur denjenigen gewährt werden sollten, die die Gültigkeit und Legitimität der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste akzeptieren. Alles, was in dem neuen Gesetz steht, ist auf die Rückkehr und Stabilisierung der Liturgie ausgerichtet, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil verordnet wurde.

In Bezug auf Ihre einzelnen Punkte:

- a. Die Kongregation für die Glaubenslehre war früher das einzige Dikasterium des Heiligen Stuhls mit Zuständigkeit in diesen Fragen. Diese Zuständigkeit ist nun vollständig auf die Kongregationen für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens übertragen worden. Sie üben nun die alleinige Zuständigkeit in ihren jeweiligen Bereichen aus.
- b. Es ist für die Kongregation klar, daß das neue Gesetz all das aufhebt, was zuvor als außergewöhnliches und begrenztes Zugeständnis gewährt wurde. Die pastorale Klugheit kann jedoch für eine sehr begrenzte Zeit und im Hinblick auf eine stärkere kirchliche Gemeinschaft eine vollständige Umsetzung des Motu Proprio vorsehen, was jedoch eine sorgfältige Überwachung und klare Anleitung zu diesem Zweck erfordern würde. *Traditionis custodes* spricht nur von der Verwendung des *Missale Romanum* von 1962 und von Eucharistiefiern. Es hat eine beträchtliche Fehlinterpretation früherer Bestimmungen mit zunehmenden Gewohnheiten, Entwicklungen und Förderungen gegeben, was nicht zuletzt ein Wachstum begünstigt hat, das von früheren Päpsten nicht vorhergesehen oder gebilligt worden war. Eine frühere Unterbewertung der Rolle des zweiten Vatikanischen Konzils durch den Ortsordinarius als Moderator, Förderer und Hüter der Liturgie hat sich in dieser Angelegenheit als nicht hilfreich erwiesen, weshalb der Heilige Vater nun die Bedeutung der Rolle des Bischofs bei der vollständigen Anwendung des neuen Gesetzes betont.
- c. Das *Calendarium* des *Missale Romanum* von 1962 steht im Widerspruch zum *Calendarium Romanum Generale* des *Missale Romanum* von 1970, das vom Konzil beschlossen wurde und das den einzigen Ausdruck des römischen Ritus regelt. Die Bestimmungen über die obligatorischen Feste im Codex des kanonischen Rechts von 1983 sind jedoch älter als diese beiden Kalender. Die Bischofskonferenz müsste daher diese Fragen sehr sorgfältig abwägen, bevor sie sich an diese Kongregation wendet, um eine Anpassung im Sinne der Canones 1246-1248 zu erreichen. Bei einer solchen Beratung und Entscheidung durch eine Bischofskonferenz müsste auch berücksichtigt werden, wie dies auch für andere liturgische Bräuche innerhalb desselben kirchlichen Gebietes gelten würde.
- d. Die Schrifttexte, die für die Lesungen im Messbuch von 1962 zu verwenden sind, sollten dieselbe Fassung der Heiligen Schrift sein, die von der Bischofskonferenz für ihren *Ordo Lectionum Missae* genehmigt wurde. Dies würde fast mit Sicherheit auch für andere liturgische Gebräuche innerhalb desselben kirchlichen Gebietes gelten.

- e. Der Begriff "Gruppen" bezieht sich auf die Personalpfarreien, die früher extra für den Gebrauch der vorherigen Liturgie errichtet wurden, und auf jene Personengruppen, die sich regelmäßig zur Feier der Eucharistie unter Verwendung des *Missale Romanum* von 1962 versammelt haben. Gleichzeitig fordert das *Motu Proprio* die Bischöfe auf, keine neuen Gruppen zu gründen.
- f. Was das von Ihnen erwähnte Indult für Kardinal Heenan vom November 1971 betrifft, so haben wir unsere Archive durchsucht und nichts gefunden, was dem entspräche. Es gibt jedoch eine Korrespondenz zwischen dem Kardinal und Bischof Wheeler über die reformierten Bestattungsriten, die auf Oktober 1971 datiert ist, aber es gibt keinen Hinweis auf ein Indult oder eine Korrespondenz in dieser Hinsicht in dieser Akte. Wenn Sie, Monsignore, es gesehen haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Indult und die gesamte relevante Korrespondenz dieser Kongregation zur Verfügung stellen würden. In jedem Fall ist *Traditionis custodes* Nr. 8 zu beachten, das alle früheren Normen, Anweisungen, Erlaubnisse und Bräuche aufhebt, die nicht mit dem gegenwärtigen Recht übereinstimmen. Ein früheres Indult würde sicherlich unter dieses Verbot fallen.

Es liegt auf der Hand, daß dies ein Moment ist, der von den Seelsorgern Feingefühl für diejenigen verlangt, die von den jetzt geltenden Gesetzen am meisten betroffen sind. Die Verwendung der früheren liturgischen Texte wurde geregelt und nicht unterdrückt. Die Gründe dafür sind in dem Schreiben des Papstes klar dargestellt. Die Fehlinterpretation und die Förderung der Verwendung dieser Texte, nachdem frühere Päpste nur begrenzte Zugeständnisse gemacht hatten, wurde dazu benutzt, eine Liturgie zu fördern, die von der konziliaren Reform abweicht (und die in der Tat von Papst Paul VI. aufgehoben wurde), sowie eine Ekklesiologie, die nicht Teil des kirchlichen Lehramts ist.

Die Kopie der Korrespondenz der Latin Mass Society, die Sie Ihrem Schreiben beigefügt haben, ist ein gutes Beispiel für diese falsche Auslegung und die Förderung dieser Liturgien unter dem Deckmantel der zulässigen Gesetzgebung. Es muss ihnen sehr deutlich gemacht werden, daß allein die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst die Moderatoren der Liturgie sind und daß das Verständnis von *Traditionis custodes* der LMS selbst, wie es von ihnen vorgeschlagen wird, keinerlei Bedeutung hat und nicht als ein maßgeblicher Kommentar veröffentlicht werden sollte.

Ich hoffe, daß diese Ausführungen Ihnen zu diesem Zeitpunkt bei der Beantwortung Ihrer Fragen helfen. In der Zwischenzeit können Sie sicher sein, daß wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mit brüderlichen Grüßen im Herrn

+ Arthur Roche

Präfekt

+Vittorio Francesco Viola, OFM

Sekretär

His Eminence Vincent Cardinal NICHOLS  
Archbishop of Westminster  
Archbishop's House  
Westminster  
LONDON SW1P1QJ  
GRAN BRETAGNA